

⇒ Beschluß der letzten außerordentlichen Reichsdeputation vom **25. Februar 1803**

- **Säkularisation** der geistlichen Territorien und
- **Mediatisierung** kleinerer Fürstentümer und Reichsstädte

⇒ **materielle Auflösung des Reiches** (»Flurbereinigung«)

- der Grund war die *Entschädigung* der deutschen Fürsten für den Verlust linksrheinischer Gebiete an Frankreich durch Kompensationsobjekte

⇒ in diesem Sinne stellte der RDH eine *Ausführungsbestimmung* in Form eines Reichsgesetzes des Friedens von Lunéville (1801) dar, in dem die Säkularisation beschlossen wurde (»Bestätigung bereits gefasster Beschlüsse«)

das Prinzip der Entschädigung durch Säkularisation war bereits **seit 1795** im Gespräch

- im *Frieden von Basel* vom 5. April 1795, mit dem Preußen aus der Koalition ausschied, stimmte Preußen einer Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich zu
- im *Frieden von Campo Formio* vom 17. Oktober 1797 akzeptierte auch Österreich die Abtretung des linken Rheinufer gegen »angemessene Entschädigungen«
- auf dem *Reichsfriedenskongreß in Rastatt* von 1797-1799 wurden die Regelungen der vorgegangenen Verträge bestätigt
- im *Frieden von Lunéville* vom 9. Februar 1801 wurde eine abermalige Bestätigung verankert

⇒ Frankreich verstand es, durch *Einzelverhandlungen* Einfluß auf das Entschädigungsgeschäft zu nehmen und die beteiligten deutschen Staaten gegeneinander auszuspielen

- am **2. Oktober 1801** billigte der Kaiser den Vorschlag des Reichstages zur Bildung einer **Reichsdeputation***, nachdem der Kaiser zuvor eine Vollmacht des Reichstages zur persönlichen Vollziehung des Lunéviller Friedens abgelehnt hatte, um nicht die alleinige Verantwortung zu tragen

Bevollmächtigte von – 5 Kurfürsten (Mainz, Sachsen, Brandenburg, Böhmen, Bayern)
– 3 Fürsten (Württemberg, Hessen, Deutscher Orden)

- ⇒ als die Reichsdeputation am **24. August 1802** zusammentrat, waren die wesentlichen Entscheidungen bereits im Vorfeld gefallen: → *Geheimverhandlungen und Vorverträge mit Bayern, Württemberg und Preußen*
→ *Verhandlungen zwischen Frankreich und Rußland*[†]

in Österreich brach nach der Niederlage gegen Frankreich 1800 ein *Regierungschaos* aus, das es in den entscheidenden Verhandlungen handlungsunfähig machte → *unfähige Minister* wurden berufen
→ keine *Koordination* der Regierungspolitik

⇒ durch die dadurch bedingte *Untätigkeit der österr. Regierung* konnte die Initiative von den auf Machtausdehnung bedachten deutschen Mittelstaaten ausgehen, die sich ihre territorialen Gewinne und Arrondierungen durch Geheimverhandlungen und Sonderverträgen mit Frankreich sicherten

- ⇒ ein französisch-russischer **Entschädigungsplan** vom **3. Juni 1802** bildete die Grundlage für den RDH

Intention der französischen und russischen Politik war es ...

- ① die *österreichische Hegemonie* im Reich zu zerstören, indem durch die Bildung souveräner Mittelstaaten durch territoriale Zugewinne und Arrondierungen das innere Reichsgefüge unterwandert und Gegengewichte gegen die kaiserliche Gewalt gebildet werden (»Partikularisierung«)
- ② die *Verwandten* des russischen Zarenhauses in Süddeutschland zu begünstigen

* Ausschuß des Reichstages zur Erledigung von Sonderaufgaben

[†] seit dem Teschener Frieden von 1779 wurde Schweden als Garantiemacht des Westfälischen Friedens von Rußland abgelöst

- der *Papst* griff nicht zugunsten der Erhaltung der geistlichen Fürstentümer ein
 - *Sonderstellung der starken deutschen Adelskirche* untergrub die Oberhoheit des Papstes
 - Rücksichtnahme auf das *Konkordat* mit Napoleon vom 15. Juli 1801
- durch den RDH wurden sämtliche reichsunmittelbaren *geistlichen Fürstentümer* aufgelöst (↔ bis auf Erzbistum Mainz, das nach Regensburg verlegt wurde, und die geistlichen Ritterorden »Deutscher Orden« und »Malteserorden«), sowie 41 freie *Reichsstädte* ⇒ **Herrschaftssäkularisation** und **Mediatisierungen**

obwohl der RDH die *Reichsritterschaft* nicht formell aufhob, wurde diese doch von den meisten größeren Fürstentümern ebenfalls der landesherrlichen Souveränität unterstellt → gegen diese staatsrechtl. Zuwiderhandlungen protestierte bes. der *Reichsfreiherr vom Stein*, da er im Interesse der nationalen Stärke gegen die Stärkung der kleinen und mittleren Reichsstände durch Zugewinn der Reichsritterschaften war

- durch die territorialen Veränderungen des RDH kam es auch zu Veränderungen im **Kurfürstenkolleg**
 - für den Wegfall von Trier und Köln wurden *4 neue Kurfürstentümer* geschaffen (Salzburg, Württemberg, Baden und Hessen-Kassel), denen ebenfalls alle Privilegien zugestanden wurden
 - ⇒ dadurch Herstellung der *konfessionellen Parität* im Kurfürstenkolleg
- der RDH steht **kirchenverfassungsrechtlich** in der Tradition des *Augsburger Religionsfriedens* und des *Westfälischen Friedens*
 - Rechtsgarantien für den konfessionellen Bekenntnis- und Besitzstandes (§ 63):
 1. Garantie des *konfessionellen Bekenntnisstandes* zum Schutz der Bevölkerung, die den Landesherrn wechselte (neues Normaljahr 1803)

2. Ausspruch eines Vorbehalts, auch bisher nicht zugelassene Bekenntnisse, also abweichend vom Bekenntnisstand 1803, seitens des Landesherrn zu dulden (*Prinzip der Toleranz*)
 3. Garantie des *Besitzstandes des Kirchenguts* (mit Ausnahme des Entschädigungs- und Dispositionsgutes)
- neben der Herrschaftssäkularisation durch Aufhebung der geistlichen Fürstentümer beinhaltete der RDH auch eine **Vermögenssäkularisation** (= Konfiskation der Kirchengüter) in zweierlei Ausprägung:
 - ① **Entschädigungsgüter** → Konfiskation des Eigentums der ehemaligen *reichsunmittelbaren* geistlichen Fürstentümer, denn mit den Herrschaftsrechten (»Imperium«) gingen auch die Vermögensrechte (»Dominium«) der Territorien auf den neuen Staat über
 - ② **Dispositionsgüter** → Konfiskation des Eigentums der *landesunmittelbaren* geistlichen Einrichtungen (Abteien und Klöster) zur freien Verfügbarkeit des Staates (für die Erhöhung der Staatseinnahmen zur Begleichung der Kriegs- und Kriegsfolgelasten)
 - große Beeinträchtigung des Katholizismus in Deutschland, weil die Klöster wichtige *Kulturträger* waren (Bildungseinrichtungen, Kunstmäzene)
 - die Entschädigung für den Verlust linksrheinischer Gebiete war in erster Linie kein *rechtlicher Vorgang* (= bloße Entschädigung für die territorialen Verluste), sondern ein **politischer Vorgang** (= Gebiets- und Machterweiterung auf Kosten der kleineren Staaten) → es gab auch »Entschädigungen« für Staaten, die linksrheinisch keine Gebiete verloren hatten (z.B. bekam Hannover das Bistum Osnabrück)
 - die Säkularisation war nach den Rechtsprinzipien des Reiches »**verfassungswidrig**«, weil die *Aufhebung von Reichsständen* nicht zulässig war

• politische Auswirkungen der Säkularisation

- Entstehung moderner *Flächenstaatlichkeit* durch die Gebietszuwächse und Arrondierungen
- *Reformtätigkeit* zur Integration der neuen Landesteile (Vereinheitlichung von Verwaltung, Wirtschaft und Rechtswesen)
- Wandlung zum modernen *Wohlfahrtsstaat* durch die Entflechtung von Staat und Kirche → staatliche Bildungspolitik, Krankenpflege und Armenfürsorge
- Stärkung des *Ultramontanismus* des Katholizismus Kirche in Deutschland

• soziale Auswirkungen der Säkularisation

- *Entfeudalisierung* des hohen Klerus vom katholischen Adel
- Wegfall der *Versorgungsmöglichkeiten* für nachgeborene Söhne

• wirtschaftliche Auswirkungen der Säkularisation

- Umschichtung der *Eigentumsverhältnisse* → kirchlicher Grundbesitz fiel an den Staat
 - *Mobilisierung des Bodens* durch den Verkauf eines Teils des kirchlichen Grundbesitzes
 - Ausschaltung der *Klosterökonomien* führte zur Pauperisierung vieler dort Beschäftigter
- der RDH hatte für die *Verfassungsentwicklung* Deutschlands im 19. Jh. auch nach der Auflösung des Reiches weitreichende Folgen:
- Begründung der Voraussetzungen des *Föderalismus* durch die Entstehung lebensfähiger Mittelstaaten nach dem Wegfall der Vielzahl kleinerer Staaten
 - Begründung des modernen *Verhältnisses von Staat und Kirche*, in dem der Staat als einziger über Gebietshoheit verfügt und die Kirche auf die geistlichen Institutionen (Seelsorge) beschränkt bleibt

- der RDH war ein entscheidender Schritt zur **Auflösung des Reiches**, denn durch seine Regelungen wurde die Reichsverfassung ausgehöhlt
 - mit den Annexionen der kleineren Staaten durch die größeren wurde der *Rechtsverband* des Reiches zerstört
 - die *friedenssichernde* und *stabilisierende* Wirkung der kleineren Staaten (keine Expansionsbestrebungen/kein stehendes Heer/keine Gerichtsprivilegien gegenüber den Reichsgerichten) ging mit ihrer Auflösung verloren
 - mit dem Wegfall von *Reichsadel* und *Reichskirche* hatte das Reich seine treuesten Anhänger verloren
 - ↔ auf der anderen Seite aber hatten sich gerade die geistlichen Staaten seit längerem überlebt und stellten einen einzigartigen *Anachronismus* auf deutschem Boden dar (Bewahrung mittelalterlich-feudaler Verfassungsstrukturen, die der Entwicklung moderner nationaler Territorialstaaten entgegenstand) ⇒ in diesem Sinne war der RDH eine »*legale Fürstenrevolution*« (Treitschke), die der Umgestaltung der feudal-*aristokratischen Kirchenverfassung* durch die *Nationalisierung des Kirchenguts* in der *Französischen Revolution* gleich
- **1806** erfolgte die formelle Auflösung des Reiches, als 16 Fürsten ihren Austritt aus dem Reichsverband erklärten und den *Rheinbund* unter dem Protektorat Napoleons gründeten → Kaiser Franz II. legte daraufhin die Kaiserkrone nieder